OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

LVwG-200036/2/Gf/RoK

Linz, 4. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des Dr. W L, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. E C u.a., L, gegen das wegen einer Übertretung des Bundesstatistikgesetzes ergangene Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16. Juli 2017, Zl. 0004481/2017,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2016, Zl. LS-Z003UY, teilte die Bundesanstalt Statistik Österreich dem Magistrat der Stadt Linz mit, dass das Unternehmen des Beschwerdeführers (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) seiner Verpflichtung, bis zum 30. September 2016 die Daten über das Wirtschaftsjahr 2015 zu übermitteln, trotz nachweislicher Aufforderung nicht entsprochen habe.

Daher werde beantragt, ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

2. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 7. September 2017, Zl. 0004481/2017, wurde über den Bf. eine Geldstrafe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 30 Stunden) verhängt, weil er es als handelsrechtlicher Geschäftsführer einer GmbH zu vertreten habe, dass diese trotz mehrmaliger Mahnung ihrer Mitwirkungspflicht gemäß § 9 Bundesstatistikgesetz i.V.m. § 6 der Leistungs- und Strukturstatistikverordnung nicht zeitgerecht entsprochen habe.

3. Gegen diese ihm am 11. September 2017 zugestellte Strafverfügung hat der Bf. am 25. September 2017 – und damit rechtzeitig – Einspruch erhoben und in diesem im Wesentlichen nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Fristversäumnis primär auf ein einmaliges Fehlverhalten seines ansonsten äußerst zuverlässigen Untergebenen zurückzuführen sei, sodass kein persönliches Verschulden seinerseits vorliege.

4. In der Folge hat der Bürgermeister der Stadt Linz mit Straferkenntnis vom 16. Juli 2018, Zl. 0004481/2017, über den Rechtsmittelwerber eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) verhängt, weil er es als handelsrechtlicher Geschäftsführer einer GmbH zu vertreten habe, dass diese ihrer Mitwirkungspflicht nach § 9 Bundesstatistikgesetz nicht entsprochen habe, weil die Daten zur Leistungs- und Strukturerhebung für das Wirtschaftsjahr 2015 trotz mehrmaliger Aufforderung nicht bis zum 30. September 2016 an die Statistik Austria übermittelt worden seien. Dadurch habe er eine Übertretung des § 9 Z. 1 des Bundesstatistikgesetzes i.V.m. den §§ 6 und 8 der Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung RGG begangen, weshalb er gemäß § 66 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass das dem Bf. angelastete Tatverhalten auf Grund der Anzeige der Statistik Austria und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei und vom Bf. auch nicht in Abrede gestellt werde.

Im Zuge der Strafbemessung seien die bisherige Unbescholtenheit des Rechtsmittelwerbers und dessen Geständnis als mildernd zu werten und seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse mangels entsprechender Mitwirkung von Amts wegen zu schätzen gewesen (monatliches Nettoeinkommen: 5.000 Euro; keine Sorgepflichten; kein Vermögen).

4. Gegen dieses ihm am 7. August 2018 durch Hinterlegung zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, am 3. September 2018 – und damit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

Darin wird in Ergänzung zum Einspruchsvorbringen insbesondere auf das Bestehen eines effizienten unternehmensinternen Kontrollsystems sowie auf das minimale persönliche Verschulden des Bf. hingewiesen.

Daher wird die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu bloß die Erteilung einer Ermahnung beantragt.

5. Der Bürgermeister der Stadt Linz hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 11. September 2018 samt Bezug habendem Akt vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

II. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im Bundesstatistikgesetz noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III. Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Magistrates der Stadt Linz zu Zl. 0004481/2017; da sich bereits aus diesem der entscheidungswesentliche, oben unter I. dargestellte Sachverhalt klären ließ und dieser insoweit auch zwischen den Verfahrensparteien unstrittig ist, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV. Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 9 Z. 1 des Bundesstatistikgesetzes, BGBl I 163/1999 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 40/2014 (im Folgenden: BStatG), sind die Auskunftspflichtigen – d.s. nach § 3 Z. 13 BStatG jene Personen, die für eine statistische Einheit auskunftspflichtig sind – zur rechtzeitigen, vollständigen und dem besten Wissen entsprechenden Auskunftserteilung über jene Daten, die Erhebungsmerkmal der angeordneten statistischen Erhebung sind, verhalten; der Auskunftspflichtige kann jedoch auch einen Dritten mit der Wahrnehmung dieser Verpflichtung betrauen.

Gemäß § 66 Abs. 1 BStatG begeht u.a. derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen, der seiner Mitwirkungspflicht nach § 9 BStatG nicht nachkommt.

2. Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass der Rechtsmittelwerber bereits in seinem Einspruch vom 25. September 2017 ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass unternehmensintern nicht er selbst, sondern der speziell dafür eingesetzte Leiter des Rechnungswesens „*für die termingerechte Abgabe aller Statistiken und Erklärungen zuständig ist*“.

Mit dem dadurch – jedenfalls der Sache nach – erhobenen Einwand, dass somit i.S.d. § 9 Z. 1 zweiter Satz BStatG ein Dritter mit der Wahrnehmung der Auskunftspflicht betraut war, hat sich aber die Behörde gar nicht auseinandergesetzt.

Dies wäre jedoch schon deshalb essentiell gewesen, weil § 9 Z. 1 zweiter Satz BStatG aus rechtssystematischer Sicht als eine lex specialis zu § 9 Abs. 1 und 2 VStG anzusehen ist, d.h.: Wurde die Auskunftspflicht einem Dritten übertragen – wofür mangels entgegenstehender Bestimmungen auch eine bloß unternehmensinterne Delegation hinreicht – kommt die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Außenvertretungsbefugten einer juristischen Person nicht zum Tragen.

3. Daher war der gegenständlichen Beschwerde schon aus diesem Grund gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 VStG einzustellen.

4. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Bf. gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f